

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Drillisch Telecom GmbH für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln die Teilnahme des Kunden an den Mobilfunkdiensten der Drillisch Telecom GmbH, Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5 in 63477 Maintal (nachfolgend "Drillisch Telecom"). Die Tarife für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen richten sich nach dem bei Vertragsschluss gültigen Tarifflyer, die Preise für Serviceleistungen nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder Entstehung geltenden Servicepreisleistungsheft. Diese Informationen sind auch unter www.moobicent.de einsehbar und abrufbar.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennt Drillisch Telecom nicht an, es sei denn, sie werden von Drillisch Telecom ausdrücklich schriftlich bestätigt.
3. Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) –in der jeweils aktuellen Fassung– gelten auch, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk durch Drillisch Telecom

1. Zwischen den Netzbetreibern und Drillisch Telecom bestehen Diensteanbieterverträge, aufgrund derer Drillisch Telecom in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Vermarktung der GSM-Netze verantwortlich ist. Drillisch Telecom bietet insbesondere die Möglichkeit, mit Hilfe des Mobiltelefons Telefonanrufe zu tätigen und entgegenzunehmen bzw. Datenverbindungen (Daten, Fax, Kurzmitteilungen, UMTS, GPRS oder MMS) zu nutzen. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, dass entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern bestehen. Je nach Frequenz der Mobilfunknetze im GSM-Bereich benötigt der Kunde gegebenenfalls spezielle Endgeräte.
2. Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch Drillisch Telecom die Anbindung des Kunden an die GSM-Netze herbeigeführt und deren Nutzung ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden. Der Kunde hat zu beachten, dass die von Drillisch Telecom angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist eine Nutzung des Mobiltelefons innerhalb Deutschlands und in den übrigen europäischen Ländern nicht flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von Drillisch Telecom nicht zu verantworten. Das bereitzustellende Netz hat gemittelt über die Fläche der Bundesrepublik Deutschland eine über 365 Tage gemittelte mittlere Verfügbarkeit für den Aufbau von Verbindungen von 97,5 %. Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Teilnahme ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umwelteinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln). Die Leistungspflicht von Drillisch Telecom unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb des Einflussbereiches von Drillisch Telecom liegen. Schadensersatz- und Regressansprüche aus der lückenhaften Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.
3. Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare und von Drillisch Telecom nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von Drillisch Telecom angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.

III. Vertragsbeginn

1. Der Vertrag kommt aufgrund eines vom Kunden ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Kundenantrages und seiner konkludenten Annahme durch Drillisch Telecom zustande, indem die SIM-Karte freigeschaltet wird. Ein Mobilfunkvertrag kommt auch dann zustande, wenn Drillisch Telecom dem Kunden eine oder mehrere freigeschaltete SIM-Karten aushändigt und der Kunde mit mindestens einer der zur Verfügung gestellten SIM-Karten telefoniert oder andere entgeltpflichtige Leistungen von Drillisch Telecom in Anspruch nimmt. Mit der Freischaltung (Aktivierung) der SIM-Karte, die dem Kunden von Drillisch Telecom zum vertrags- und funktionskonformen Ge-

brauch überlassen und damit nicht Eigentum des Kunden wird (vgl. Klausel XII.7), beginnt zugleich die Laufzeit des Vertrages.

2. Drillisch Telecom ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Drillisch Telecom ist insbesondere berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. Drillisch Telecom behält sich ausdrücklich vor, den Antrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit Drillisch Telecom ergeben.

IV. Roaming / Internationale Verbindungen / Premiumdienste

1. Eine Freischaltung für Roaming- und internationale Dienste sowie für Premiumdienste ist mit der Annahme des Kundenantrages nicht verbunden und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Drillisch Telecom behält sich jedoch vor, Roaming ohne gesonderten Antrag des Kunden freizuschalten, soweit der Kunde seine vertraglichen Pflichten erfüllt.
2. Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Netzkarte in ausländischen GSM-Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Roamingfreischaltung setzt voraus, dass zwischen den deutschen und den ausländischen Netzbetreibern die entsprechenden Abkommen bestehen.

V. Rufnummernanzeige

1. Die Übertragung und Anzeige der Mobilfunknummer an einem angerufenen Anschluss ist voreingestellt. Die Rufnummer wird dann bei jedem vom Kunden angewählten ISDN-Kunden oder anderen D- und E-Netz-Kunden sichtbar, soweit die Kunden diesen Dienst ebenfalls nutzen. Die Rufnummernübermittlung kann auf Antrag abgeschaltet/deaktiviert werden.
2. Eine fallweise Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung vor jedem Anruf ist nur durch eine entsprechende Einstellung des Gerätes möglich, sofern diese Funktion unterstützt wird.
3. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung nach Antragstellung.

VI. Entgeltpflichtige Leistungen

1. Die Anschlussgebühr als einmaliges Entgelt für die Freischaltung der Rufnummer im D- bzw. E-Netz wird mit der ersten Rechnung fällig. Die nutzungsunabhängige Grundgebühr ist ein laufendes Entgelt für die Bereitstellung des Anschlusses, das Drillisch Telecom in der Regel monatlich im Voraus erhebt. Die monatlichen Verbindungsentgelte stellt Drillisch Telecom im Nachhinein in Rechnung. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Drillisch Telecom weist ausdrücklich darauf hin, dass Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Dienstleistungen verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Sollte der Kunde einen Tarif mit einem Mindestverbrauch oder Freiminuten gewählt haben, können diese Verbindungsdaten ggf. nicht mit in der Rechnung für den Zeitraum der Entstehung des Entgeltes abgerechnet werden. Dies erfolgt dann in einer der darauf folgenden Rechnungen.
3. Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
4. Bei Vertragsschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Nach einem Tarifwechsel hat der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tarifflyer Geltung.
5. Tarifwechselentgelte, Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen sowie Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, berechnet Drillisch Telecom in der Regel nach Erbringung oder mit der Schlussrechnung.
6. Der Kunde bleibt zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet, wenn sich das Mobilfunkgerät in der Reparatur befindet. Dies gilt auch für die Garantiezeit.

VII. Rechnungserstellung und Zahlung / Einwendungen

1. Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte stellt Drillisch Telecom in der Regel monatlich in Rechnung. Drillisch Telecom behält sich ausdrücklich vor, in Ausnahmefällen auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen abzurechnen. Darüber hinaus behält sich Drillisch Telecom vor, auch andere vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen außerhalb des Bereichs Mobilfunk über diese Rechnung abzurechnen.
2. Sämtliche Beträge werden mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
3. Der Kunde kann Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend machen. Drillisch Telecom wird in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
4. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft Drillisch Telecom weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Drillisch Telecom wird in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendungen erfolgt entsprechend Klausel VIII. eine Gutschrift und Verrechnung mit Zahlungsansprüchen der Drillisch Telecom.
5. Drillisch Telecom behält sich vor, sämtliche dem Kunden nicht abgerechnete Entgelte, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind, auch noch nach Zugang der Schlussrechnung in Rechnung zu stellen.
6. Der Kunde gerät automatisch und auch ohne vorherige Mahnung mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang beglichen ist. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist Drillisch Telecom zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt. Bei negativer Auskunft kann Drillisch Telecom Verbindungen zu Servicerufnummern oder Auslandsverbindungen beschränken.
7. Im Falle der Einwilligung des Kunden werden die Entgelte per Lastschrift eingezogen. Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs, der frühestens fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung erfolgt. Wenn der Grund für eine von dem Geldinstitut zurückgegebene Lastschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, behält sich Drillisch Telecom vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß des zum Zeitpunkt der Rücklastschrift gültigen Servicepreislestes zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
8. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, weil er eine andere Zahlungsweise wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. In diesem Fall und auch im Falle des Widerrufs der bestehenden Einzugsermächtigung aus einem von Drillisch Telecom nicht zu vertretenden Grund behält sich Drillisch Telecom vor, aufgrund des dadurch erhöhten Bearbeitungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr gemäß des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung gültigen Servicepreislestes zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
9. Soweit der Kunde Drillisch Telecom einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Kundennummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen von Drillisch Telecom eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Kunde für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen und Schäden.
10. Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist Drillisch Telecom während und auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt, mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Kunden Willenserklärungen bezüglich der Rechnung gegenüber dem Dritten abzugeben und vom Dritten entgegenzunehmen. Der Dritte ist zum Empfang von Kontoauszügen des jeweiligen Rechnungskontos ermächtigt.

VIII. Rückerstattungsansprüche

Soweit Rückerstattungsansprüche (z.B. aus Über- oder Doppelzahlungen) gegen Drillisch Telecom bestehen, werden diese spätestens am Ende der Vertragslaufzeit dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder ab einem Mindestbetrag von EUR 5,- mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern keine offenen Forderungen seitens Drillisch Telecom bestehen, erfolgt die Auszahlung auf das Drillisch Telecom bekannte Konto des Kunden oder dessen, der die Zahlung geleistet hat.

IX. Sicherheitsleistung

Drillisch Telecom ist berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden jederzeit von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch von Drillisch Telecom auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, aufgrund einer Information der in Klausel XVIII. genannten Auskunfteien begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

X. Datenschutz

1. Drillisch Telecom wird bei der Verarbeitung der Kundendaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften wie z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz und Telekommunikationsgesetz beachten. Drillisch Telecom darf Daten insbesondere erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
2. Hat der Kunde nicht die sofortige Löschung der Verkehrs- und Nutzungsdaten beantragt, wird Drillisch Telecom diese für Abrechnungszwecke (vgl. Klausel VII.4) innerhalb der Speicherfrist von 80 Tagen ab Rechnungsversand je nach Beantragung vollständig oder um die letzten drei Ziffern gekürzt speichern.
Drillisch Telecom weist darauf hin, dass bei einer von dem Kunden beantragten sofortigen Löschung der Verkehrs- und Nutzungsdaten oder nach Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung der Abrechnungsdaten durch Drillisch Telecom nicht mehr möglich und Drillisch Telecom nach § 45i TKG vom Nachweis für die Einzelverbindungen befreit ist.
Der Kunde weist sämtliche Nutzer seines Anschlusses auf die Speicherung der Verkehrs- und Nutzungsdaten hin, sofern der Kunde einen Einzelgesprächsnachweis beantragt hat.
3.
 - a. Drillisch Telecom ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
 - b. Drillisch Telecom darf die erhobenen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
 - c. Erteilt der Kunde gegenüber Drillisch Telecom sein Einverständnis, darf Drillisch Telecom die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf Drillisch Telecom mit dem Einverständnis des Kunden dessen Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
4. Mit der im Antragsformular erklärten Zustimmung darf Drillisch Telecom die Mobilfunknummer des Kunden, seinen Namen, seine Anschrift sowie gesetzlich vorgesehene weitere Daten zur Aufnahme in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse und für Telefonauskünfte entsprechenden Anbietern zur Verfügung stellen. Im Weiteren erfolgt die Telefonauskunft über den Namen oder den Namen und die Anschrift des Kunden, auch wenn nur seine Rufnummer bekannt ist (sog. Inverssuche). Der Kunde kann der Auskunftserteilung und der Inverssuche jederzeit gegenüber dem Anbieter oder Drillisch Telecom widersprechen.
Die Leistung von Drillisch Telecom beschränkt sich auf die Weitergabe der Daten. Für die Eintragung und die Richtigkeit der Eintragung durch den Anbieter übernimmt Drillisch Telecom keine Gewähr.

XI. Sperrung des Teilnehmers / Entsperrung

1. Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist Drillisch Telecom berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung),
 - a. wenn der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gibt;
 - b. wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer VIII.4. in Verzug gerät;
 - c. wenn der Dienst im Ganzen oder gegenüber einzelnen Teilnehmern durch unsachgemäße (z. B. einer extrem über das übliche Maß hinausgehenden) oder missbräuchliche Nutzung durch den Kunden gestört ist oder eine solche Störung droht; hierzu wird ausdrücklich auf die nachfolgenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen verwiesen.
 - d. wenn wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Drillisch Telecom in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderungen beanstanden wird;
 - e. wenn eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
2. Für den Fall, dass der Kunde Drillisch Telecom keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Post mit dem Vermerk "unzustellbar, unbekannt verzogen, etc." zurückkommt, ist Drillisch Telecom berechtigt, den Anschluss des Kunden für abgehende Verbindungen bis zur Ermittlung einer neuen postzustellfähigen Anschrift zu sperren. Drillisch Telecom behält sich vor, die Kosten für die Anschriftenermittlung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
3. Drillisch Telecom behält sich vor, bei Auswahl der Young Card Option durch den Kunden, ab einem Gebührenaufkommen von EUR 50,- den Anschluss vorübergehend zu sperren. Eine entsprechende Pflicht seitens Drillisch Telecom besteht nicht. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund vom Netzbetreiber verzögert ermittelter Verbindungen oder Dienste und damit verzögert abgerechneter Entgelte zur Überschreitung der EUR 50,- kommen kann (vgl. Klausel VI.2). Eine Überschreitung kann auch während einer bestehenden Verbindung eintreten.
4. Drillisch Telecom weist darauf hin, dass durch eine Sperrung nach Ziffer 1.b. und c. der Vertrag und damit auch die Entgeltzahlungspflicht des Kunden (vgl. Klausel VI.) fortbesteht. Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde, soweit ihm der Grund der Sperrung zuzurechnen ist. Drillisch Telecom behält sich vor, für die Einrichtung der Sperrung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Sperrung gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. In dem Zusammenhang bleibt Drillisch Telecom das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Klausel XIV. vorbehalten.
5. Die Entsperrung von Anschlüssen kann montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 01805-009385 (0,14 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) erfolgen.

XII. Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers / SIM-Karte und SIM-Kartenpfand / Plug-In

1. Der Kunde hat Drillisch Telecom jede Änderung seines Namens, seiner Firma oder der Rechtsform, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich, wahrheitsgemäß und unter ausdrücklicher Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer schriftlich mitzuteilen.
2. Hat der Kunde auf dem Antragsformular ein persönliches Kennwort bestimmt, so kann er bei der Kunden-Hotline von Drillisch Telecom unter Nennung dieses persönlichen Kennwortes telefonisch die Änderung der unter Ziffer 1 genannten Daten, die Vertragsverlängerung, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen (z.B. Tarifwechsel) veranlassen.
3. Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf (vgl. Ziffer 9).
4. Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die persönliche Identifikationsnummer

(PIN) darf nicht abgeschaltet, nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes unverzüglich schriftlich (auch per Fax) und vorab telefonisch zwecks Sperrung der SIM-Karte mitzuteilen. Das Mitteilungsschreiben ist an die Drillisch Telecom GmbH, Wilhelm-Röntgen- Straße 1-5 in 63477 Maintal zu richten oder an die Faxnummer 01805-252817 (0,14 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) zu senden. Die telefonische Mitteilung kann unter der Rufnummer 01805-009385 (0,14 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) erfolgen.
7. Die dem Kunden überlassene SIM-Karte bleibt im Eigentum von Drillisch Telecom. Drillisch Telecom darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen. Für die Überlassung erhebt Drillisch Telecom ein SIM-Kartenpfand in Höhe von EUR 29,65 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei Beendigung des Kundenverhältnisses hat der Kunde die SIM-Karte innerhalb von drei (3) Wochen in einwandfreiem Zustand an Drillisch Telecom zurückzusenden. Verstößt der Kunde hiergegen, behält Drillisch Telecom das Pfand in Höhe von EUR 29,65 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%) als pauschalierten Schadenersatz ein, falls Drillisch Telecom keinen höheren, oder der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.
Dies gilt auch bei Verlust oder Abhandenkommen sowie Defekt der SIM-Karte, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.
8. Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind wenn der Kunde den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind und wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an Drillisch Telecom unterlässt. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.
9. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/des SIM-Karte/Plug-In in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten.
10. Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt Drillisch Telecom zur außerordentlichen Kündigung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
11. Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate),
 - a. nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste),
 - b. nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte und
 - c. nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält zu nutzen.

XIII. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

1. Drillisch Telecom kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages merklich stören würde. Ferner können Anpassungen der Geschäftsbedingungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss ent-

- standenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzgebung ändert.
- Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Abschluss des Vertrages einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehalten oder Verbessern von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen Drillisch Telecom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
 - Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen Drillisch Telecom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem dies durch eine Umsatzsteuererhöhung veranlasst ist oder aufgrund von Vorschriften der Bundesnetzagentur oder anderen Behörden verbindlich gefordert wird.
 - Drillisch Telecom wird die Änderungen dem Kunden schriftlich per E-Mail mitteilen. Sofern der Kunde nicht binnen vier (4) Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich per E-Mail einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt. Drillisch Telecom wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der einzelnen reklamierten Regelungen zu den bisherigen Geschäftsbedingungen bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgesetzt.
 - Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung/Option, beschränkt sich das Widerspruchsrecht auf die Zusatzleistung/Option.
 - Einer Annahme des Kunden für Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Preisen bedarf es für solche Leistungen nicht, die Drillisch Telecom nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunkvertrages erbracht werden und zu denen Drillisch Telecom lediglich den Zugang gewährt oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistung anzusehen sind. Dies gilt für die Änderung oder Einstellung der Leistungen Dritter entsprechend.

XIV. Außerordentliche Kündigung durch Drillisch Telecom / Schadensersatz

- Drillisch Telecom ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
 - der Kunde mit zwei (2) aufeinander folgenden Monatsentgelten oder einem Betrag von mehr als EUR 75,- in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist oder erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen; maßgeblich für die Beendigung des Verzugs ist der rechtzeitige Zahlungseingang bei Drillisch Telecom;
 - der Kunde gegen die unter Klausel XII. 10. und 11. festgelegten Pflichten verstößt;
 - ein Grund zur Sperrung des Anschlusses nach Klausel XI. vorliegt.
- Soweit Drillisch Telecom in den vorstehenden Fällen das Recht zusteht, Schadensersatz geltend zu machen, ist Drillisch Telecom berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages nach Maßgabe des vertraglich vereinbarten Mindestverbrauchs oder der Grundgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu fordern.

XV. Ordentliche Kündigung

- Der Vertrag wird je nach Tarifmodell für die Mindestdauer von sechs (6) bzw. 24 Monaten geschlossen. Er verlängert sich in der Variante mit der sechs (6)-monatigen Vertragslaufzeit um jeweils sechs (6) Monate, wenn der Kunde bzw. Drillisch Telecom nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Kalendermonatsende vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigt. Der Vertrag verlängert sich in der Variante mit 24-monatiger Vertragslaufzeit um zwölf (12) Monate, wenn der Kunde bzw. Drillisch Telecom nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Kalendermonatsende vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigt. Sofern im Antragsformular abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.
- Drillisch Telecom weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM-Karte in der Regel erst im Laufe des letzten Tages des Monats der Vertragsbeendigung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.

3. Der Kunde hat die Kündigung unter ausdrücklicher Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer schriftlich (auch per Fax oder in elektronischer Form) an folgende Adresse zu senden.
Drillisch Telecom GmbH, Abteilung Kundenservice, Wilhelm-Röntgen- Straße 1-5 in 63477 Maintal oder kundenbetreuung@moobicent.de.

XVI. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

1. Die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag kann er nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Drillisch Telecom auf Dritte übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
2. Sollten die Diensteanbieterverträge zwischen den Netzbetreibern und Drillisch Telecom aufgehoben werden oder sollte Drillisch Telecom aus einem anderen Grund die von den jeweiligen Netzbetreibern angebotenen Dienste und Leistungen nicht mehr erbringen können, wird das Kundenverhältnis auf einen anderen Diensteanbieter oder Netzbetreiber des vom Kunden gewählten Netzes (Telekom Deutschland GmbH, 53184 Bonn; Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf; e-Plus Service GmbH, 14425 Potsdam; Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG, 80992 München) übertragen.
Der Kunde stimmt der Übertragung des Kundenverhältnisses zu.

XVII Haftung von Drillisch Telecom

1. Für Vermögensschäden haftet Drillisch Telecom bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Ein genereller Haftungsausschluss besteht für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Verbindungsnetzbetreiber bzw. der entsprechenden in- und ausländischen Anbieter ergeben. Die Haftung von Drillisch Telecom ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind.
5. Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen des Netzbetreibers eintreten, haftet Drillisch Telecom dem Kunden nur in demselben Umfang, wie der Netzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verordnungen seinerseits gegenüber Drillisch Telecom haftet. Hiervon ausgenommen ist die Haftung von Drillisch Telecom sowie des Netzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

XVIII. Bonitätsprüfung / Schufa-Klausel/ Fraud Prevention Pool (FPP)-Klausel

1. Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf Drillisch Telecom die Daten des Kunden auch wie folgt verarbeiten (SCHUFA-Klausel):
 - a. Der Kunde willigt ein, dass Drillisch Telecom der für den Kunden zuständigen SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA einholt.
 - b. Unabhängig davon wird Drillisch Telecom der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßem Verhalten (z.B. offener Saldo nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
 - c. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall

glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

d. Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA- Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adressen der SCHUFA lauten:
SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum
SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover

e. Der Kunde willigt ein, dass im Fall des Wohnsitzwechsels die bisher zuständige SCHUFA die Daten an die zuständige SCHUFA des neuen Wohnortes übermittelt.

2. Darüber hinaus ist Drillisch Telecom berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tatbestand einer etwaigen Leistungsstörung an die Vereine Creditreform, D&B Schimmel-pfeng AG, Süd-West-Inkasso, Mercator Inkasso, DeFacto Inkasso, Tesch Inkasso, Intrum-Justitia, Dr. Dausend Inkasso und die Auskunft Bürgel zu deren Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn Drillisch Telecom aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Geschäftsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.
3. Schließlich ist Drillisch Telecom im Falle der Einwilligung des Kunden in die „Fraud Prevention Pool (FPP) - Klausel“ berechtigt, Daten, insbesondere über Beantragung, Sperrung und Beendigung des Vertrages an den von Bürgel Wirtschaftsinformationen betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) zu übermitteln. Aufgabe des FPP ist es, seinen Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/ die Kunden bei Verlust der SIM-Karte und/ oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

In diesem Zusammenhang ist Drillisch Telecom berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgesetze (z.B. BDSG, TKG) unter Vornahme danach vorgeschriebener Interessenabwägung zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA, CEG, Bürgel (Fraud Prevention Pool), InFoScore, Informa und ggf. weiteren Auskunftsteilen einzuholen, sowie Daten an diese Auskunftsteile, anerkannte Wirtschaftsauskunfts- und Warendienste, andere Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber zu melden. Die Adresse des Fraud Prevention Pool (FPP) lautet: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66; 22701 Hamburg

Weitere Kontaktadressen erhält der Kunde bei unter den nachfolgender Rufnummer:

Drillisch Telecom: 01805-009385

*(14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen).

XIX. Sonstige Vereinbarungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Eine gültige Preisliste liegt bei der Drillisch Telecom GmbH zur Einsichtnahme aus.
3. Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn in Bonn richten.
4. Gerichtsstand ist Maintal, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Drillisch Telecom ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
5. Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Dienstleistung MoobiCent mobileDSL flat

I. Leistungsumfang

1. Drillisch Telecom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Anschluss der Vodafone D2 GmbH in Form einer freigeschalteten SIM-Karte, mit der der Kunde unter Verwendung einer entsprechenden Hardware eine Verbindung zum Internet herstellen und weitere Daten-Dienste nutzen kann.

2. MoobiCent mobileDSL flat wird grundsätzlich mit den bei Vertragsschluss gültigen Tarifinformationen angeboten. Kommunizierte Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte, Werte die unter optimalen Bedingungen erreicht werden können. Die monatliche Grundgebühr beinhaltet eine Daten-Flatrate im Inland mit unbegrenztem Nutzungsvolumen für paketvermittelten Datenverkehr und die Nutzung von GPRS, EDGE, UMTS und HSDPA über die APN (Zugangspunkte) wap.vodafone.de und web.vodafone.de im deutschen Vodafone Netz. Der Kunde darf die Karte ausschließlich als Endkunde im dafür üblichen Umfang und nur für Verbindungen die manuell über die Hardware aufgebaut werden, nutzen. Eine Weiterveräußerung sowie unentgeltliche Überlassung des Dienstes an Dritte und die Nutzung zum Betrieb kommerzieller Dienste sind unzulässig. Bis zu einem Datenvolumen von 5 GB im jeweiligen Abrechnungszeitraum wird die jeweils aktuell maximale verfügbare Bandbreite bereitgestellt, ab 5 GB steht GPRS-Bandbreite zur Verfügung. Vodafone behält sich vor, nach 24 Stunden jeweils eine automatische Trennung der Verbindung durchzuführen.

Die am Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten des Funknetzes ab. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Auslastung des Funknetzes bzw. des Internet-Backbones und der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Inhaltenanbieters abhängig. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die nachfolgende Ziffer 5 verwiesen.

3. Die Leistung MoobiCent mobileDSL flat ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem Netzbetreiber betriebenen und versorgten Mobilfunknetz oder dessen Netzteile beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Vertrages über eine Funkversorgung an den von ihm bevorzugten Standorten zu informieren.

4. Drillisch Telecom gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb geschlossener Räume oder an bestimmten Orten, da diese durch die baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.

5. Drillisch Telecom behält sich vor, ihre Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes zeitweilig durch den Netzbetreiber zu beschränken. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- oder Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder technischer Änderung an den Anlagen, wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten oder Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.

Drillisch Telecom behält sich auch vor, bei Vorliegen einer missbräuchlichen Nutzung aus Sicherheitsgründen die maximal mögliche Geschwindigkeitsübertragung einzuschränken oder den Anschluss vorübergehend zu sperren.

6. Die vorstehende Ziffer 5 gilt entsprechend für Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die von Drillisch Telecom zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis benutzt werden.

Drillisch Telecom GmbH, Maintal – Ein Unternehmen der Drillisch AG
Stand: April 2010